



Kurzbewertung

Objekt:	Revision der Grundordnung der Gemeinde Davos, mit Einbezug der ehemaligen Gemeinde Wiesen
Ort:	Davos
Art des Planerwahlverfahrens:	Planerwahlverfahren
Verfahren:	offenes Verfahren
Auslober	Fachstelle Stadt- und Landschaftsplanung, Davos
Publikation:	Publikationsorgane
Verfahrensbegleitung	Fachstelle Stadt- und Landschaftsplanung, Davos
Bewertungsgremium:	Landammann Fachstelle Stadt- und Landschaftsplanung (2 Personen) Leiter Hochbauamt Rechtskonsulent Externer Berater (1 Person)

Ziele

Der BWA Glarus-Graubünden setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Qualität des Verfahrens

- Offenes Verfahren
- Aufgabe detailliert beschrieben
- Umfangreiche Grundlagensammlung zur Beurteilung der Aufgabe

Mängel des Verfahrens

- Die Funktionen des Bewertungsgremiums innerhalb der Gemeinde und ein externer Berater werden zwar beschrieben, die Teilnehmer sind aber namentlich nicht aufgeführt.
- Es ist nicht klar, ob der externe Berater in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde steht.
- Bei der Ausschreibung wird nicht auf die SIA-Ordnung 144 verwiesen.
- Die Aufgaben in den Phasen 1 und 2 sind nicht abschliessend definiert.
- Das auf Seite 19 unter „Präsentation“ beschriebene Bewertungsverfahren mit Shortlist der mindestens drei bestrangierten Anbieterinnen zur Offertpräsentation ist unverständlich und widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.
- Die 2-Couvert-Methode kommt nicht zur Anwendung.
- Die Preisspanne zwischen kostengünstigster Offerte und der mit einem Punkt bewerteten Offertsumme sollte mind. 100% betragen.

Beurteilung des BWA

Die Verfahrensart ist angemessen. Die Ausschreibung und die abgegebenen Unterlagen sind umfangreich und detailliert. Die Aufgabe ist anspruchsvoll und von grosser Bedeutung für die Region, daher sollte grösserer Wert auf die Angebotsqualität gelegt und dem Preisangebot eine noch tiefere Gewichtung (gemäss SIA-Ordnung 144 maximal 20-25%) zugeordnet werden.

Da die Aufgaben in den Phasen 1 und 2 nicht abschliessend definiert sind, wäre es vorteilhaft, eine nachvollziehbare Darlegung des Preisangebotes und eine Begründung des Angebotspreises als Zuschlagskriterien für die Preisbewertung mit einzubeziehen, um das vorteilhafteste Angebot im Sinne einer umfassenden Nachhaltigkeit zu ermitteln.

Da das Bewertungsgremium nicht namentlich erwähnt ist, können Befangenheits- und Ausstandsgründe, insbesondere gegenüber dem externen Berater vom Anbieter nicht überprüft werden.

Die Anwendung der Zwei-Couvert-Methode mit Erstbeurteilung der Qualitätskriterien würde eine unvoreingenommene Beurteilung der Qualitätskriterien erleichtern.